

2. Leipzig-Eutritzsch.

Breitenfeld, Göbschelwitz, Groß-Wiederitzsch, Hohenhaida, Klein-Wiederitzsch, Lindenthal, Podelwitz, Seehausen.

3. Leipzig-Kleinzschocher.

Alt-Schleußig.

4. Leipzig-Lindenau.

Schönan.

5. Leipzig-Neuschönefeld.

Neustadt.

6. Leipzig-Plagwitz.

Neuschleußig.

7. Leipzig-Neudnitz.

Anger-Crottendorf, Baalsdorf, Mölkau, Zweinaundorf.

8. Leipzig-Schönefeld.

Abnaundorf. Weiterer Blick.

9. Leipzig-Thonberg.

Neureudnitz.

10. Leipzig-Volkmarisdorf.

Neujellerhausen, Sellahausen.

VI. Bestellgeld-Tarif.

A. Für die mit den Posten von weiterher eingegangenen Sendungen.

1. Bei der Zustragung im Orts-Bestellbezirke von Leipzig und den übrigen Vororten:

- a) Für einen Geldbrief bis 1500 M. 5 Pf.  
von 1500—3000 M. 10 Pf.
- b) Für jede Postanweisung nebst dem dazu gehörigen Geldbetrage 5 Pf.
- c) Für ein gewöhnliches oder Einschreibepaket bis 5 Kilogr. 15 Pf.  
über 5 Kilogr. 20 Pf.

Gehören mehrere Pakete zu einer Adresse, so ist für das schwerste die Bestellgebühr nach den obigen Sätzen, für jedes andere der Satz von 5 Pf. zu erheben.

d) Für Pakete mit Werthangabe die Sätze unter a, wenn nicht Tarif unter c höhere Sätze ergibt.

Bei der Zustragung im Land-Bestellbezirke:

- a) Für Briefe mit Werthangabe bis zu 900 M. und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen: 10 Pf.
- b) Für Pakete mit Werthangabe bis zu 900 M. und für Pakete ohne Werthangabe bis 2 1/2 Kilogr. 10 Pf., über 2 1/2 Kilogr. 20 Pf. \*)

\*) Anmerkung: Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflchtigen Einschreibsendungen, sowie für Pakete bis 2 1/2 kg. einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine im Voraus zu entrichtende Nebengebühr von 5 Pf. zur Erhebung.

B. Für die in Leipzig aufgegebenen, nach dem Orts- und Land-Bestellbezirke von Leipzig, sowie nach Leipzig-Schönefeld und Leipzig-Stötteritz bestimmten Sendungen.

(Verzeichniß der zugehörigen Ortschaften s. unter V.)

- a) Für frankirte Briefe (bis zum Gewicht) 5 Pf.  
für unfrankirte Briefe ( von 250 g ) 10 Pf.
- b) Für alle übrigen Sendungen (Drucksachen, Postkarten, Waarenproben, Pakete mit u. ohne Werthangabe, Geldbriefe, Postanweisungen, Postaufträge) die Taxe wie für gleichartige, von weiterher eingegangene Gegenstände nach der geringsten Entfernungsstufe nebst dem unter VI. A. angeführten Bestellgeld.
- c) Für Einschreibsendungen außer den Sätzen unter a oder b 20 Pf.  
für die Beschaffung des Rückscheines (auf besonderes Verlangen des Absenders) 20 Pf.
- d) Für Briefe mit Zustellungsurkunde  
das gewöhnliche Briefporto  
eine Zustellungsgebühr 20 Pf.  
wenn eingeschrieben, noch 20 Pf.  
(s. auch unter E.)

C. Eil-Bestellgeld.

Im Verkehr zwischen Leipzig und den Vororten (einschließlich des Landbestellbezirks) sind Eilsendungen unzulässig.

Für Sendungen nach und von außerhalb beträgt die Gebühr:

- a. Im Falle der Vorauszahlung durch den Absender:
  - 1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschl., Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Pakete:
    - im Ortsbestellbezirke für jede Sendung 25 Pf.
    - im Landbestellbezirke " " " 60 Pf.
  - 2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschl. in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst bestellt werden:
    - im Ortsbestellbezirk für jedes Packet 40 Pf.
    - im Landbestellbezirke " " " 90 "
- b. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger:
  - bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens die vorstehend unter A. 1 u. 2 bezeichneten Sätze, bei Bestellungen im Landbestellbezirke die wirklich erwachsenden Botenkosten.

D. Zeitungsbestellgeld.

Für die Abtragung der durch die Postanstalten bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind für jedes Exemplar jährlich zu entrichten: